

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 7 Tiefbau

Sitzungsvorlage

Datum: 10.11.2005

Drucksache Nr.: **05/0448**

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss
Rat

Sitzungstermin: 30.11.2005
14.12.2005

Betreff:

Änderung der Straßenreinigungssatzung;

1. Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses
2. Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung.

Problembeschreibung/Begründung:

1. Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses:

In der Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin vom 02.11.2005 und vom 16.11.2005 wurde gemäß den §§ 2, 3, 6, 47 und 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. 1995 S. 1028) Bereiche folgender Straßen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 4 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz gewidmet.

- Am Thomaskreuzchen
- Blumenstraße
- Ginsterweg
- Holzweg
- Kirchstraße
- Kolpingstraße

- Lindenstraße
- Marktstraße
- Mittelstraße
- Mülldorfer Straße
- Niederpleiser Straße
- Pleiser Dreieck
- Rathausallee
- Südstraße
- Udetstraße
- Wehrfeldstraße

Mit Ausnahme der Mülldorfer Straße, Südstraße, Wehrfeldstraße, Rathausallee und der Niederpleiser Straße handelt es sich bei den im beigefügten Satzungsentwurf aufgeführten Fahrbahnen um Bereiche, die bisher als Anliegerstraßen einmal wöchentlich von der Stadt gereinigt wurde.

Aufgrund der Widmung der oben genannten Straßen als Haupteerschließungsstraßen ist das Straßenreinigungsverzeichnis, welches als Anlage zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung gilt, entsprechend anzupassen. Demnach handelt es sich bei diesen Bereichen der vorweg genannten Straßen zukünftig um innerörtliche Straßen und sind somit zweimal wöchentlich von der Stadt zu reinigen.

Im Fall der Mülldorfer Straße, Südstraße und Wehrfeldstraße ändern sich die Reinigungs- und Übertragungsmerkmale im Straßenreinigungsverzeichnis nicht, da sie bereits als innerörtliche Straßen ausgewiesen waren und somit bereits zweimal wöchentlich gereinigt wurden.

Die Rathausallee und die Niederpleiser Straße wurden als Hauptverkehrsstraßen gewidmet. Diese werden im Straßenreinigungsverzeichnis ebenfalls als innerörtliche Straßen ausgezeichnet. Aus diesem Grund, ist in diesen beiden Fällen eine Änderung der Reinigungs- und Übertragungsmerkmale im Straßenreinigungsverzeichnisses ebenfalls nicht erforderlich.

2. Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren:

Auf die in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Gebühren“ am 07.11.2005 vom Kostenrechner des Fachbereiches 2 vorgestellte Alternative II der Gebührenbedarfsberechnung 2006 für die Straßenreinigung wird hier Bezug genommen.

Die neu ermittelten Gebührensätze der Alternative II der Gebührenbedarfsberechnung 2006 sind so in den Satzungsentwurf übernommen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.